

**REGLEMENT
über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden
(Gerichtsgebührenreglement)**

(vom 29. November 2005¹; Stand am 1. November 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 27 der Verordnung vom 16. Dezember 1987 über die
Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden²,

beschliesst:

1. Kapitel: **GERICHTSKOSTEN**

1. Abschnitt: **Gerichtsgebühren**

1. Unterabschnitt: Gebühren im Zivilverfahren

Artikel 1 Vermittler

¹ Im Verfahren vor dem Vermittler beträgt die Gebühr:

- | | | |
|----|---|-------------|
| a) | für jede Vorladung | 20 Franken |
| b) | für einen Vorstand | 100 Franken |
| | dauert die Verhandlung mehr als eine Stunde,
für jede weitere Stunde | 20 Franken |
| c) | für die Ausstellung eines Weisungsscheins | 50 Franken |
| d) | für die Ausfertigung eines Vergleichs | 50 Franken |
| e) | für einen Protokollauszug je angefangene Seite | 10 Franken |
| f) | für einen Brief | 10 Franken |

² Neben den Gebühren hat der Vermittler Anspruch auf Ersatz aller Barauslagen.

¹ AB vom 9. Dezember 2005

² RB 2.3231

2.3232

Artikel 2 Landgerichtspräsidium

¹ Im Verfahren vor dem Landgerichtspräsidium beträgt die Gerichtsgebühr:

- a) im Vermittlungsverfahren nach Artikel 6 Absatz 2
Zivilprozessordnung³ 100 bis 300 Franken
- b) in den übrigen Verfahren 250 bis 4 000 Franken

² Ist mit dem Verfahren ein Augenschein verbunden, so wird ein Zuschlag von 100 bis 500 Franken berechnet.

Artikel 3 Landgericht

Im Verfahren vor Landgericht beträgt die Gerichtsgebühr:

- a) in Prozessen mit einem Streitwert
 - über Fr. 10 000 – 20 000 Fr. 500 – 4 500
 - über Fr. 20 000 – 50 000 Fr. 1 500 – 7 500
 - über Fr. 50 000 – 100 000 Fr. 4 500 – 12 000
 - über Fr. 100 000 – 500 000 Fr. 7 500 – 30 000
 - über Fr. 500 000 und mehr 1.5 bis 4.0 % des Streitwertes
- b) in familienrechtlichen Streitigkeiten 500 bis 7 500 Franken;
- c) im nichteinlässlichen Verfahren je nach aufgewendeter Arbeit und Schwierigkeit der Sache bis die Hälfte der ordentlichen Gebühr;
- d) im Rekursverfahren gegen den Beweisentscheid des Landgerichtspräsidiums 500 bis 2 000 Franken.

Artikel 4 Obergerichtspräsidium

Im Verfahren vor dem Obergerichtspräsidium beträgt die Gerichtsgebühr 250 bis 2 500 Franken.

Artikel 5 Obergericht a) einzige Instanz

Vor Obergericht als einzige Instanz richtet sich die Gebühr nach den Ansätzen von Artikel 3.

Artikel 6 b) Berufung

Im Berufungsverfahren richtet sich die Gebühr nach den Ansätzen von Artikel 3.

³ RB 9.2211

Artikel 7 c) andere Rechtsmittel

Im Rekurs- und Revisionsverfahren beträgt die Gerichtsgebühr 500 bis 5 000 Franken.

Artikel 8 Augenschein

Ist mit dem Verfahren vor Landgericht oder Obergericht ein Augenschein verbunden, wird ein Zuschlag von 300 bis 1 000 Franken erhoben.

2. Unterabschnitt: Gebühren im Strafverfahren

Artikel 9 Untersuchungsverfahren

Im Untersuchungsverfahren beträgt die Gebühr 100 bis 3 000 Franken.

Artikel 10 Jugendanwaltschaft

¹ Die Gebühren der Jugendanwaltschaft betragen:

- | | | |
|----|--------------------------------------|--------------------|
| a) | für eine Untersuchung | 50 bis 200 Franken |
| b) | für eine Strafverfügung | 50 bis 300 Franken |
| c) | für Verfügungen im Vollzugsverfahren | 50 bis 200 Franken |

² Im Verfahren vor der Jugendanwaltschaft kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

Artikel 11 Staatsanwaltschaft

Die Gebühren der Staatsanwaltschaft betragen für einen Strafbefehl oder für eine andere Verfügung 50 bis 2 000 Franken.

Artikel 12 Landgerichtspräsidium

Vor dem Landgerichtspräsidium als Rekursinstanz beträgt die Gebühr 200 bis 2 000 Franken.

Artikel 13 Landgericht, Jugendgericht

Im Verfahren vor Landgericht beträgt die Gerichtsgebühr 500 bis 6 000 Franken. Im Verfahren vor Jugendgericht beträgt die Gerichtsgebühr 300 bis 1 000 Franken. Im Verfahren vor Jugendgericht kann von der Erhebung einer Gerichtsgebühr abgesehen werden.

2.3232

Artikel 14 Obergerichtspräsidium

Vor dem Obergerichtspräsidium als Rekursinstanz beträgt die Gebühr 200 bis 2 000 Franken.

Artikel 15 Obergericht, Jugendgerichtskommission

¹ Vor dem Obergericht beträgt die Gerichtsgebühr:

- a) im mündlichen Verfahren 500 bis 6 000 Franken
- b) im schriftlichen Verfahren 300 bis 5 000 Franken

² Vor der Jugendgerichtskommission beträgt die Gerichtsgebühr 500 bis 2 000 Franken.

³ Im Verfahren vor der Jugendgerichtskommission kann von der Erhebung einer Gerichtsgebühr abgesehen werden.

Artikel 16 Besondere Verfahren, gerichtliche Verfügungen

¹ Im Verfahren betreffend Friedensbürgschaft (Art. 57 StGB⁴, Artikel 199 f. StPO⁵) beträgt die Gerichtsgebühr 100 bis 750 Franken.

² Für gerichtliche Verfügungen im Sinne des Artikels 201 und 204 Strafprozessordnung⁶ beträgt die Gebühr 100 bis 1 000 Franken.

Artikel 17 Augenschein

Ist mit dem Verfahren ein Augenschein verbunden, so wird ein Zuschlag von 100 bis 1 000 Franken erhoben.

3. Unterabschnitt: Gebühren im Verwaltungsgerichtsverfahren

Artikel 18 Obergericht als Verwaltungsgericht

¹ Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren beträgt die Gebühr 500 bis 8 000 Franken.

² Im Verfahren der verwaltungsrechtlichen Klage gelten die Gebührenansätze nach Artikel 3 sinngemäss. In nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten oder wo der Streitwert nicht ermittelt werden kann, gelten die Gebührenansätze nach Absatz 1.

⁴ SR 311.0

⁵ RB 3.9222

⁶ RB 3.9222

Artikel 19 Expropriationsschätzungskommission

Im Verfahren vor der Expropriationsschätzungskommission richtet sich die Gerichtsgebühr nach Artikel 3.

Artikel 20 Aufsichtskommission über die richterlichen Behörden und die Rechtsanwälte

Im Verfahren vor der Aufsichtskommission über die richterlichen Behörden und die Rechtsanwälte beträgt die Gerichtsgebühr 200 bis 3 000 Franken.

4. Unterabschnitt: Moderationsverfahren

Artikel 21

Im Moderationsverfahren beträgt die Gebühr 200 bis 1 000 Franken.

5. Unterabschnitt: Rechtskraftbescheinigung

Artikel 22⁷

Für die Rechtskraftbescheinigung wird eine Gebühr von 20 bis 50 Franken erhoben.

2. Abschnitt: **Schreibgebühren**

Artikel 23

Die Schreibgebühren betragen für jede Seite eines Urteils und einer Verfügung 15 Franken.

3. Abschnitt: **Zeugengeld**

Artikel 24

¹ Das Zeugengeld beträgt für jedes Erscheinen vor einer Gerichtsstanz 50 Franken.

² Zudem besteht ein Anspruch auf eine Reiseentschädigung, wie sie den Behördenmitgliedern und nebenamtlichen Beauftragten ausgerichtet wird.

⁷ Fassung gemäss RRB vom 29. August 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. November 2007 (AB vom 7. September 2007).

2.3232

2. Kapitel: ANWALTSENTSCHÄDIGUNG

Artikel 25 Zivilverfahren a) Zivilprozess vor erster Instanz

¹ Im Zivilprozess vor erster Instanz beträgt die Anwaltsentschädigung bei einem Streitwert

					jedoch v. Streitwert höchstens
bis Fr.	1 000 -		Fr.	30 - 600	60 %
über Fr.	1 000 - 2 000		Fr.	375 - 1 050	52 %
über Fr.	2 000 - 5 000		Fr.	600 - 2 100	45 %
über Fr.	5 000 - 20 000		Fr.	900 - 3 000	30 %
über Fr.	20 000 - 50 000		Fr.	3 000 - 7 500	22 %
über Fr.	50 000 - 100 000		Fr.	3 750 - 10 500	15 %
über Fr.	100 000 - 500 000		Fr.	6 000 - 30 000	9 %
über Fr.	500 000 -			2.25 bis 4.5 % des Streitwertes	

² In familienrechtlichen Streitigkeiten beträgt die Anwaltsentschädigung 1 000 bis 10 000 Franken.

³ Im Verfahren betreffend Erstreckung des Mietverhältnisses und betreffend Missbräuche im Mietwesen beträgt die Anwaltsentschädigung 300 bis 4 500 Franken.

Artikel 26 b) summarisches Verfahren

Im summarischen Verfahren nach Artikel 220 ff. Zivilprozessordnung⁸ beträgt die Anwaltsentschädigung in erster Instanz 150 bis 5 000 Franken.

Artikel 27 c) Berufungsverfahren

Im Berufungsverfahren richtet sich die Anwaltsentschädigung nach den Ansätzen des Artikels 25.

Artikel 28 d) andere Rechtsmittel

Im Rekurs- und Revisionsverfahren beträgt die Anwaltsentschädigung 150 bis 4 500 Franken.

⁸ RB 9.2211

Artikel 29 e) Verfahren vor Obergericht als einziger Instanz

Im ordentlichen Prozessverfahren berechnet sich die Anwaltsentschädigung nach den Ansätzen von Artikel 25 Absatz 1.

Artikel 30 f) Strafverfahren

In Strafsachen beträgt die Anwaltsentschädigung:

- a) im Zwischenverfahren nach Artikel 155 ff. Strafprozessordnung⁹ und im Verfahren vor der Jugendanwaltschaft 150 bis 7 500 Franken;
- b) im Verfahren vor Landgericht und Jugendgericht 300 bis 15 000 Franken;
- c) im Verfahren vor Obergericht als Berufungsinstanz 300 bis 7 500 Franken;
- d) in den übrigen Verfahren 150 bis 2 250 Franken.

Artikel 31 g) Verwaltungsgerichtsverfahren

¹ Im Verfahren der verwaltungsrechtlichen Klage richtet sich die Anwaltsentschädigung nach Artikel 25 Absatz 1.

² Im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde beträgt die Anwaltsentschädigung 150 bis 7 500 Franken.

Artikel 32 h) Verfahren vor der Expropriationsschätzungskommission

Im Verfahren vor der Expropriationsschätzungskommission richtet sich die Anwaltsentschädigung nach den Ansätzen des Artikels 25 Absatz 1.

3. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 24. Mai 1988 über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden (Gerichtsgebührenreglement)¹⁰ wird aufgehoben.

Artikel 35 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann: Josef Arnold

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

⁹ RB 3.9222

¹⁰ RB 2.3232